

EuGH setzt Markierungspunkt

Finanzberatung bei Anbahnung von Kapitalleben fällt unter die Versicherungsvermittlung

Von Jürgen Evers

Der Europäische Gerichtshof¹ hat den Anwendungsbereich der Vermittler- und der Finanzmarkttrichtlinie bei der Vermittlung von Kapitallebensversicherungen klargestellt. Im Ausgangsstreitfall hatten verschiedene Kunden einem Vermittler Geld überlassen. Das Geld sollte in ein Unternehmensanleiheprodukt investiert werden, das Bestandteil einer Kapitallebensversicherung sein sollte. Das Geld wurde veruntreut. Die Kunden nahmen den Haftpflichtversicherer des Vermittlers in Anspruch. Dieser meinte, die Schäden beruhten nicht auf einer versicherten Versicherungsvermittlungstätigkeit. Der Oberste Gerichtshof in Schweden legte dem EuGH die Sache zur Entscheidung vor, um zu klären, ob die Anwendung der Vermittlerrichtlinie erfordere, dass der Vermittler die Versicherungsvermittlung beabsichtige. Im zweiten Ausgangsfall hatte der Kläger nach einer Beratung durch einen Vermittler im Rahmen einer Kapitallebensversicherung in ein Investmentzertifikat investiert. Nachdem die Investition ihren Wert verloren hatte, wollte der Kunde sich bei dem Berufshaftpflichtversicherer schadlos halten. Dieser machte geltend, dass die Beratungsleistungen nicht versichert seien, weil sie sich nicht auf die Versicherung bezogen hätten, sondern auf die Investition in das Finanzinstrument. Der Oberste Gerichtshof legte dem EuGH auch diese Sache zur Entscheidung vor. Zu klären war, ob die Beratung bei Abschluss einer Kapitallebensversicherung, die die Anlage von Kapital betrifft, unter die Versicherungsvermittler- die Finanzmarkttrichtlinie oder aber unter beide Richtlinien fällt.

VERMITTLER- VS. FINANZMARKTRICHTLINIE

Der EuGH hat entschieden, dass die Vermittlerrichtlinie dahin auszulegen ist, dass die den Abschluss eines Versicherungsvertrags betreffenden Vorbereitungsarbeiten auch dann unter den Begriff „Versicherungsvermittlung“ fallen, wenn der Versicherungsvermittler nicht die Absicht hat, einen tatsächlichen Versicherungsvertrag abzuschließen. Ferner hat er entschieden, dass die Finanzberatung in Bezug auf die An-

lage von Kapital, die im Zuge einer auf den Abschluss einer Kapitallebensversicherung gerichteten Vermittlung erbracht wird, unter die Vermittlerrichtlinie fällt und nicht unter Finanzmarkttrichtlinie.

In den Gründen wird im Wesentlichen folgendes ausgeführt: Die Vermittlerrichtlinie definiere Versicherungsvermittlung als Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen oder Abschließen von Versicherungsverträgen oder Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall. Die Tätigkeiten werden alternativ aufgeführt, weshalb jede von ihnen für sich Versicherungsvermittlung darstelle. Unter den Begriff fielen auch Vorbereitungsarbeiten zum Abschluss von Versicherungen unabhängig davon, ob sie zum Vertragsabschluss führen. Die Vermittlerrichtlinie bestimme den Begriff ausschließlich unter Bezug auf das objektive Vermittlerhandeln. Bei keiner der genannten Tätigkeiten müsse eine besondere Absicht beim Vermittler vorliegen. Die Vermittlerrichtlinie solle den Verbraucherschutz verbessern. Hierzu müsse sie sich auf alle Vertreter von Versicherungen beziehen. Dies sei auch aus Gründen der Rechtssicherheit geboten. Vorbereitungsarbeiten zum Abschluss von Versicherungen sei objektiv und von der Absicht des Vermittlers unabhängig zu verstehen.

Bei einer Kapitallebensversicherung handele es sich auch um einen Versicherungsvertrag im Sinne der Vermittlerrichtlinie, wenn die Zahlung einer Prämie durch den Versicherten sowie als Gegenleistung hierfür die Erbringung einer Leistung durch den Versicherer im Fall des Todes des Versicherten oder beim Eintritt eines anderen im Vertrag genannten Ereignisses vorgesehen sei. Eine Finanzberatung könne der Vermittlerrichtlinie unterfallen, sofern sie im Rahmen einer auf den Abschluss einer Kapitallebensversicherung gerichteten Vermittlung erbracht werde. Die Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung seien weit gefasst. Dazu gehörten auch Vorbereitungsarbeiten zum Abschluss, ohne dass diese in irgendeiner Art und Weise beschränkt wären. Betreffe die

Beratung die Anlage von Kapital in ein Investmentzertifikat im Rahmen einer Versicherungsvermittlung und handele es sich bei diesem Kapital um Versicherungsprämien, die in das Produkt eingezahlt werden, sei davon auszugehen, dass die Geldanlage Bestandteil des Versicherungsvertrags sei. Die Anlageberatung gehöre dann zu den Vorbereitungsarbeiten für den Abschluss der Versicherung. Diese Auslegung stehe im Einklang mit dem Ziel der Vermittlerrichtlinie, den Verbraucherschutz bei der Versicherungsvermittlung zu verbessern. Sie werde auch durch die spätere Versicherungsvertriebsrichtlinie gestützt. Eine Beratung zur Anlage von Kapital, die im Rahmen einer auf den Abschluss einer Kapitallebensversicherung gerichteten Vermittlung erbracht wird, falle unter die Vermittlerrichtlinie.

Die Finanzmarkttrichtlinie erfasse nicht Personen, die nur gelegentlich Wertpapierdienstleistungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erbringen. Die berufliche Tätigkeit eines Versicherungsvermittlers bestehe in der Versicherungsvermittlung. Schlage er eine Kapitallebensversicherung vor, sei davon auszugehen, dass die Beratung in Bezug auf die Anlage des von diesem Produkt erfassten Kapitals als Nebenleistung erbracht werde, da sie im Rahmen einer auf

den Abschluss eines Versicherungsvertrags gerichteten Vermittlungstätigkeit erfolge, die der Vermittlerrichtlinie unterliege. Der Umstand, dass ein Versicherungsvermittler solche Beratungsleistungen regelmäßig oder häufig erbringt, sei irrelevant, da die Leistungen jedes Mal im Rahmen einer auf den Abschluss einer Versicherung gerichteten Vermittlung erbracht werden. Finanzberatung in Bezug auf die Anlage von Kapital, die im Rahmen einer auf den Abschluss einer Kapitallebensversicherung gerichteten Versicherungsvermittlung erbracht wird, falle nicht unter die Finanzmarkttrichtlinie.

1 31.05.2018 - C-542/16 – VertR-LS - Länsförsäkringar



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

Wir trauern um den früheren Vorsitzenden der Vorstände der SIGNAL Versicherungen und Ehrenmitglied des Aufsichtsrates der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G.

Herrn Generaldirektor i. R.

Dipl.- Betriebswirt Heinrich Frommknecht

der am 25. Mai 2018 im Alter von 86 Jahren verstorben ist.



Der gebürtige Konstanzer Heinrich Frommknecht war seit Beginn seiner Lehre zum Versicherungskaufmann im Jahr 1949 über 69 Jahre mit unserem Hause überaus eng verbunden. Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre sowie beruflichen Stationen in Dortmund und Stuttgart wurde er 1968 in den Vorstand der damaligen Unterstützungskasse für Handwerk, Handel und Gewerbe – HHG Stuttgart – bestellt. Im Zuge der Fusion dieser Gesellschaft mit der damaligen SIGNAL Krankenversicherung a. G. trat er 1970 in die Vorstände der SIGNAL Versicherungen in Dortmund ein, an deren Spitze er 1974 berufen wurde.

In den folgenden Jahren und Jahrzehnten hat Heinrich Frommknecht unter anderem als Vorsitzender des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V., als stellvertretender Vorsitzender des Arbeitgeberverbandes und als Mitglied des Präsidiums des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. die Politik der Branche maßgeblich mitgestaltet. Als langjähriger Vorsitzender des Berufsbildungswerkes der Versicherungswirtschaft und Mitglied zahlreicher weiterer bildungspolitischer Gremien lag sein besonderes Augenmerk auf der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Assekuranz.

Nach seinem Ausscheiden aus den Vorständen im Jahre 1997 gehörte Heinrich Frommknecht bis 2010 den Aufsichtsräten der SIGNAL IDUNA Gruppe als stellvertretender Vorsitzender an. Seit 2010 war er Ehrenmitglied des Aufsichtsrates der heutigen SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. Über viele Jahrzehnte hat Heinrich Frommknecht die geschäftspolitische Ausrichtung unseres Hauses ganz maßgeblich mit geprägt. Mit strategischem Weitblick hat er die Dortmunder SIGNAL Gruppe zukunftsgerichtet ausgebaut.

Wir werden Heinrich Frommknecht ein ehrendes Andenken bewahren.

SIGNAL IDUNA Gruppe

Reinhold Schulte
Vorsitzender der Aufsichtsräte

Ulrich Leitermann
Vorsitzender der Vorstände